

**RS OGH 1997/1/14 140s161/96,
130s196/97 (130s197/97),
130s170/98, 140s52/08s
(140s53/08p), 120s61/09**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1997

Norm

StPO §363 Z2

StPO §450

StPO §451 Abs2

Rechtssatz

Wenn ein Privatankläger beim Bezirksgericht Privatanklage wegen eines in die Gerichtshofzuständigkeit fallenden Officialdeliktes erhebt, hat das Bezirksgericht gemäß § 450 StPO mit Beschluss seine sachliche Unzuständigkeit auszusprechen. Eine Verfahrenseinstellung nach § 451 Abs 2 StPO kommt in diesem Fall nicht in Betracht, weil eine dem Einstellungsgrund im kollegialen Gerichtshofverfahren (§ 213 Abs 1 Z 4 StPO) beziehungsweise im Einzelrichterverfahren (§ 485 Abs 1 Z 7 StPO) entsprechende Bestimmung, nämlich: "dass der nach dem Gesetz (zur Verfolgung) erforderliche Antrag eines hiezu Berechtigten fehle", in § 451 Abs 2 StPO nicht aufgenommen worden ist. Ein dennoch auf § 451 Abs 2 StPO gestützter "Einstellungsbeschluss" des Bezirksgerichtes ist ungeachtet seiner bloß falschen Bezeichnung als Unzuständigkeitsbeschluss nach § 450 StPO anzusehen, bewirkt als solcher nicht die in § 363 Z 2 StPO umschriebene Verfahrenskonstellation und steht daher einer nachfolgenden Anklageerhebung durch den Staatsanwalt nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 161/96

Entscheidungstext OGH 14.01.1997 14 Os 161/96

- 13 Os 196/97

Entscheidungstext OGH 11.02.1998 13 Os 196/97

Vgl auch; nur: Wenn ein Privatankläger beim Bezirksgericht Privatanklage wegen eines in die

Gerichtshofzuständigkeit fallenden Officialdeliktes erhebt, hat das Bezirksgericht gemäß § 450 StPO mit Beschluss seine sachliche Unzuständigkeit auszusprechen. (T1)

- 13 Os 170/98

Entscheidungstext OGH 16.12.1998 13 Os 170/98

Vgl auch; nur T1

- 14 Os 52/08s

Entscheidungstext OGH 13.05.2008 14 Os 52/08s

Vgl auch; Beisatz: Hier: Indem es das Bezirksgericht unterlassen hat, seine nach der Aktenlage und dem Antrag auf Bestrafung indizierte sachliche Unzuständigkeit mittels Beschluss festzustellen, verletzt bereits die Anberaumung einer Hauptverhandlung das Gesetz in § 450 StPO aF iVm § 114 Abs 8 FPG. (T2)

- 12 Os 61/09a

Entscheidungstext OGH 24.09.2009 12 Os 61/09a

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106263

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at